



VERSCHMELZUNG & DSGVO

2.11.2023

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W137+2251172-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=11.10.2023&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ImRisSeitForRemotion=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=397ad383-d665-4713-9559-ad2fb1d604bd&Dokumentnummer=BVWGT_20230822_W137_2251172_1_00

Interne Verfasserin: Elena Martin

Österreichisches Bundesverwaltungsgerichts - Spruchs vom 22. August 2023, W137 2251172-1

Das österreichische Bundesverwaltungsgericht hat am 22. August 2023 über eine Beschwerde einer Lehrerin entschieden, die sich darüber beschwerte, dass ihre personenbezogenen Daten in einer App verarbeitet wurden, ohne dass sie darüber informiert wurde. Die App wurde von einem Unternehmen betrieben, das ein anderes Unternehmen, das die App ursprünglich programmiert hatte, durch Verschmelzung übernommen hatte. Die Lehrerin argumentierte, dass das Unternehmen ihr hätte mitteilen müssen, woher es ihre Daten hatte und wie es sie verwendete. Das Unternehmen behauptete, dass es keine Informationspflicht hatte, weil es die Daten nicht von einem Dritten erhalten habe, sondern durch die Verschmelzung zum Rechtsnachfolger des anderen Unternehmens geworden war.

Der Bescheid betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine App, die von einem Unternehmen übernommen wurde, das ein anderes Unternehmen, das die App ursprünglich programmiert hatte, durch Verschmelzung übernommen hatte. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass das Unternehmen die Nutzer der App über die Datenverarbeitung informieren musste, weil es sich um eine neue Verarbeitung handelte, die nicht von der ursprünglichen Erhebung der Daten abgedeckt war. Es hat aber auch entschieden, dass das Unternehmen nicht angeben musste, woher es die Daten hatte, weil es sich um eine Gesamtrechtsnachfolge handelte und keine Datenübermittlung an Dritte stattfand.

Unternehmen, die personenbezogene Daten durch Verschmelzung oder andere Formen der Gesamtrechtsnachfolge erwerben sollten folgende Punkte beachten:

- Sie müssen die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer Daten informieren, wenn sich der Zweck oder die Art der Verarbeitung ändert. Das gilt auch dann, wenn die betroffenen Personen bereits bei der ursprünglichen Erhebung der Daten informiert wurden.
- Sie müssen dabei die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) einhalten. Das heißt, sie müssen unter anderem den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Speicherdauer und die Rechte der betroffenen Personen angeben.
- Sie müssen die betroffenen Personen nicht darüber informieren, woher sie die Daten haben, wenn sie diese durch Gesamtrechtsnachfolge erworben haben. Das gilt aber nur dann, wenn sie die Daten nicht an Dritte weitergeben oder für andere Zwecke nutzen als die ursprünglichen.
- Sie müssen die betroffenen Personen auch nicht um eine neue Einwilligung in die Datenverarbeitung bitten, wenn sie bereits eine gültige Einwilligung von dem ursprünglichen Verantwortlichen haben. Das gilt aber nur dann, wenn sie die Daten für dieselben Zwecke verarbeiten wie der ursprüngliche Verantwortliche.

Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Milica Stefanovic

MLaw Rechtsanwältin^{1,2}
stefanovic@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Externer Konsulent:

Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt^{1,2}
BSc Wirtschaftsinformatik

Partner ADLEGEM Rechtsanwälte
Murbacherstrasse 3
6003 Luzern
boehni@adlegem.ch

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes

² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug